

## Flugplatzordnung des FMCD

### §1

Die Flugzeiten sind entsprechend der Anlage einzuhalten. Aushang auch im Schaukasten.

<b>Flugbetriebszeiten mit Verbrennungsmotoren</b>			
	Vormittag	Nachmittag	Geltungsbereich der Zeiten
<b>Werktage</b>	9:00 - 13:00	14:00 - <b>20:00</b>	Vom 01. April bis 30. September
	9:00 - 13:00	14:00 - <b>19:00</b>	Vom 01. Oktober bis 31. März
<b>Sonn- und Feiertage</b>	9:00-13:00	<b>15:00-20:00</b>	Vom 01. April bis 30. September
	9:00-13:00	<b>14:00-19:00</b>	Vom 01. Oktober bis 31. März

Samstage sind auch Werktage

### §2

Berechtigt zur Teilnahme am Flugbetrieb sind alle aktiven Mitglieder des FMCD, deren Mitgliedsbeiträge bezahlt sind und gegen die kein Flugverbot ausgesprochen wurde. Der Vereinsausweis ist stets mitzuführen.

### §3

Der Flugbetrieb bzw. die Anzahl der Modelle ist gemäß der Tabelle einzuhalten. Bei Vorfällen mit erheblichem Sachschaden oder Personenschäden sind umgehend ein Vorstandsmitglied sowie die Polizei zu informieren.

	ohne Flugleiter	mit Flugleiter		
	In Summe max	In Summe max		
Jet	<b>3</b>	<b>3</b>	Wobei sich zusätzlich 2 Helikopter im Schweberraum befinden dürfen	
Motor				
Heli				
Elektro				Nach Ermessen des Flugleiters
Segler				Nach Ermessen des Flugleiters

	ohne Flugleiter	mit Flugleiter		
	In Summe max	In Summe max		
Jet	0	<b>0</b>		
Motor	0			
Heli	0			
Elektro	<b>3</b>			Nach Ermessen des Flugleiters
Segler				Nach Ermessen des Flugleiters

Beim Fliegen ohne Flugleiter sind die Meldkarten gemäß Anlage oder Schaukasten auszufüllen und in den Briefkasten nach Beendigung des Flugbetriebs zu hinterlegen.

### §4

Den Anweisungen der Flugleiter ist unbedingt Folge zu leisten. Gegen eine Entscheidung des Flugleiters kann beim Vorstand Beschwerde eingereicht werden. Die Flugleiter sind angewiesen die Vereinsausweise zu prüfen. Bei Nichtbeachtung der Anweisungen ist der Flugleiter berechtigt für diesen Tag Flugverbot auszusprechen und angewiesen den Vorfall dem Vorstand schriftlich zu melden.

### §5

Der Fernsteuersender darf nur dann eingeschaltet werden, wenn der Flugleiter einen Eintrag in die Flugleiterkladde vorgenommen hat und wenn die entsprechende Frequenzkarte von der Tafel genommen wurde.

## **§6**

Es dürfen nur technisch einwandfreie Modelle betrieben werden. Der maximal zulässige Lärmpegel beträgt 80dB (A). Die Flugleiter sind angewiesen Lärmmessungen durchzuführen. Bei offensichtlich betriebsunsicheren Modellen oder bei Überschreitung der Lärmgrenzwerte, ist die Fluggenehmigung zu verweigern.

## **§7**

Der Flugsektor hat seine hintere Begrenzung ca. 20m südlich der Besucherabspernung, nach Osten durch die (niedrigere) Hochspannung, nach Westen durch den befestigten Feldweg, nach Süden durch die ehemalige B 459. Die maximale Flughöhe beträgt 100 m GND oder bei Seglerschlepp 150m GND. Strengstens verboten ist das Überfliegen von Personen, das absichtliche Unterfliegen der Hochspannung, das absichtliche Verlassen des Flugsektors. Luftfahrzeugen der allgemeinen Luftfahrt ist in jedem Fall weiträumig auszuweichen.

## **§8**

Die Steuerstelle wird vom Flugleiter je nach Windrichtung festgelegt. Diese Steuerstelle ist für alle Piloten bindend. Ausnahme: Beim Start kann der Pilot hinter seinem Modell stehen, um den Start besser beobachten zu können. Vorsicht: Wenn das Modell die Steuerstelle der restlichen Piloten passiert, können Störungen auftreten. Start und Landerichtung werden vom Flugleiter je nach Windrichtung festgelegt, normalerweise parallel zum Vorbereitungsraum. Starten direkt aus dem Vorbereitungsraum ist verboten. Das Rollen im Vorbereitungsraum ist strengstens untersagt, Modelle sind auf das Flugfeld zu tragen oder zu führen!

## **§9**

Bei Außenlandungen oder Abstürzen auf eingesäten Feldern darf dieses möglichst nur von einer Person betreten werden, um Flurschaden zu vermeiden.

## **§10**

Das Auslegen von Hochstartseilen ist mit dem Flugleiter abzusprechen. Bei Windrichtungen von Nord-West bis Süd-Ost ist Hochstart nicht möglich.

## **§11**

Jeder Pilot hat darauf zu achten, dass Zuschauer das Flugfeld und den Vorbereitungsraum nicht betreten. Außerdem hat jedes Mitglied auf die Sauberkeit des Fluggeländes zu achten.

## **§12**

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem vorgesehenen Parkplatz neben dem Fluggelände abgestellt werden. Das Abstellen auf dem Gelände des Clubhauses ist untersagt.

## **§13**

Bei Nichtbeachtung dieser Flugordnung erfolgt Flugverbot. Bei vorsätzlichem Verstoßen ist mit Anzeige zu rechnen.



Im Auftrag des Vorstand  
H. Schwab (2. Vorsitzender)  
Juni 2005